

Für das Nachschlagewerk! 25. April 1963  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

50

Gesetz: BGB § 611 faktisches Arbeitsverhältnis, §§ 134, 138, 779; ZPO § 287; ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 2, § 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Ein legal und gültig begründetes Arbeitsverhältnis eines Bürovorstehers eines Rechtsanwaltes wird insoweit zu einem illegalen und ungültigen Arbeitsverhältnis, als der Bürovorsteher im untrennbaren Zusammenhang mit seiner Bürovorstehertätigkeit gemeinsam mit dem Rechtsanwalt einen erheblichen Teil seiner Tätigkeit darauf verwendet hat, Veruntreuungen von Mandantengeldern einzuleiten, vorzunehmen, zu verschleiern und den Erlös aus der Veruntreuung teilweise an sich zu bringen.
2. In einem solchen Fall kann der Bürovorsteher für die Vergangenheit die vereinbarte Arbeitsvergütung nur insoweit anteilmäßig verlangen, als ihr eine legale Tätigkeit zugrundeliegt; soweit er für das vereinbarte Gehalt in der gekennzeichneten Weise illegal tätig geworden ist, kann er eine Arbeitsvergütung für die Vergangenheit nicht verlangen.
3. Für Ansprüche aus einem teils legalen, teils illegal gewordenen Arbeitsverhältnis sind die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig.

Aktenzeichen: 5 AZR 398/62

Urteil des BAG vom 25. April 1963

LAG Baden-Württemberg  
(Freiburg i.B.)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erkündet  
am 25. April 1963

# Im Namen des Volkes!

Herrn Heinrich,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammer in Freiburg - vom 23. August 1962 - 8 Sa 87/60 - aufgehoben.

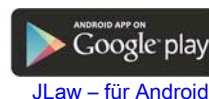
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der Beklagte war seit 1949 als Rechtsanwalt beim Landgericht F zugelassen. Auf seine Zulassung hat er im Juni 1962 verzichtet. Er lernte den Kläger im Jahre 1950 kennen. In der Folgezeit übertrug der Kläger dem Beklagten die Beitreibung seiner Außenstände, wobei sich der Beklagte verpflichtete, bei Erfolglosigkeit der Beitreibungen nur seine Barauslagen, jedoch kein Honorar zu verlangen. Da der Beklagte jedoch die für den Kläger beigetriebenen Beträge immer nur unpünktlich abrechnete, kamen die Parteien schließlich im März 1955 überein, daß der Kläger ab 1. April 1955 in der Kanzlei des Beklagten tätig werden solle. Der Beklagte befand sich damals in wirtschaftlicher Not. In dem aus diesem Anlaß zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vom März 1955 war folgendes vereinbart:

"Arbeitsvertrag:

§ 1

Herr Z tritt am 1.4.1955 in die Kanzlei des Rechtsanwalts H ein.  
Herr Z bemüht sich, aus dem Kreise seiner Bekannten Mandate für die Kanzlei zu erhalten.

§ 2

Herr Z wird bei der Kaufmännischen Krankenkasse H vorerst zu einem Brutto-Gehalt von 50,- DM als Volontär angemeldet und pflichtversichert. Die Krankenkassen-Beiträge werden von Herrn Rechtsanwalt H in voller Höhe übernommen.

§ 3

Herr Z erhält aus allen Fällen, die er vermittelt bzw. bei welchen seine Bearbeitung erwünscht wird oder er Bürgschaft für sachgemäße Erledigung übernimmt, 50 % der Gebühren.  
Herr Z erklärt sich dazu bereit, daß die ihm zustehenden Gebühren-Anteile für das Jahr 1955 erst im Laufe des Jahres 1956 an ihn ausbezahlt werden. Zur Überbrückung erhält Herr Z eine monatliche Vergütung von 33,-- DM ausbezahlt.

§ 4

Herr Z hat kein Anrecht auf die Beträge, die sich aus tatsächlich verauslagten Portis und Umsatzsteuer zusammensetzen. An den Gebühren, die von den Mandanten des Herrn Rechtsanwalts H eingehen, stehen Herrn Z keine Anteile zu.



§ 5

An allen Sondervergütungen, die Herr Z von  
Seiten seiner Bekannten bzw. Mandanten erhält, hat  
Herr Rechtsanwalt H keinen Anspruch.

§ 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird Herr Z  
zu einem Monatsgehalt von mindestens 400,-- DM netto  
fest angestellt und versichert.  
Das ab 1. Januar 1956 laufende Gehalt wird unberück-  
sichtigt der Gebührenanteile von 1955 (s. § 3) pünkt-  
lich monatlich ausbezahlt. An der quotenmäßigen Ge-  
bühren-Beteiligung von 50 % ändert sich nichts.

§ 7

Die Büro- und Personalkosten werden vollständig von  
Herrn Rechtsanwalt H übernommen.

§ 8

Für diesen Vertrag gilt die gesetzliche Kündigungs-  
frist von 6 Wochen auf Quartals-Ende. Bezüglich der  
Kündigung wird noch besonders vereinbart, daß diese  
von Seiten des Herrn Rechtsanwalts H erst er-  
folgen darf, wenn Herr Z im Besitze der ihm  
zustehenden Gebühren-Anteile bzw. der ihm zustehenden  
Gehalts-Zahlungen ist.

Die Kündigungs-Frist von Seiten des Herrn Z ver-  
längert sich bis zu dem Zeitpunkt, bis sämtliche von  
Herrn Z zu bearbeitenden Sachen erledigt sind  
bzw. die Mandate ordnungsgemäß übertragen sind.

§ 9

Herr Rechtsanwalt H erklärt sich bereit, beim  
Ausscheiden des Herrn Z ihm sämtliche Hand-  
akten, die seine Mandate betreffen bzw. die ihm von  
den Mandanten übertragen wurden, auszuhändigen.

gez. Erwin Z

gez. Wolfgang H  
Rechtsanwalt"

2. In der Folgezeit war der Kläger in der Kanzlei des  
Beklagten tätig, ohne daß jemals über die Ansprüche des  
Klägers und etwaige vom Beklagten geleisteten Zahlungen  
abgerechnet wurde. Die gemeinsame Tätigkeit der Parteien  
dauerte bis Ende 1958. In der Zeit ab Ende 1956 bis Ende  
1958 haben der Beklagte und der Kläger wegen wirtschaft-  
licher Schwierigkeiten gemeinsam nach und nach Mandanten-  
gelder der Firma B aus W in Höhe von mindestens  
9.731,31 DM veruntreut. Davon erhielt auch der Kläger einen  
beachtlichen Anteil, weil er dem Beklagten laufend androhte,  
er werde ihn anderenfalls wegen der Veruntreuung<sup>an</sup> anzeigen.

Wegen dieser Handlungsweise hat die Strafkammer des Landgerichts F am 10. November 1961 den Beklagten wegen Untreue zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zu 300,-- DM Geldstrafe verurteilt. Der Kläger ist wegen der mit dem Beklagten gemeinsam begangenen Untreue sowie wegen Nötigung gegenüber dem Beklagten zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 300,-- DM verurteilt worden. Die Bestrafung des Klägers wegen Nötigung hatte ihren Grund darin, daß er den Beklagten am 12. Februar 1958 durch Drohungen mit Anzeigen dazu veranlaßt hatte, schriftlich eine Schuld in Höhe von 10.000,-- DM gegenüber dem Kläger anzuerkennen.

3. Am 14. Oktober 1959 vereinbarten dann die Parteien schriftlich folgendes:

" 1.

Herr Erwin Z steht auf Grund des Vertrages vom März 1955 für die Jahre 1955 bis einschließlich 1958 ein Gehaltsanspruch von rd. DM 15.000,-- zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Herr Z mit 50 % beteiligt ist an den eingegangenen Gebühren aus Mandaten, die er selbst beigebracht hat, jedoch mit der Einschränkung, daß dies nur der Fall ist, soweit das monatliche Einkommen die DM 400,-- Gehalt übersteigt. Da Herr Rechtsanwalt H bisher eine Abrechnung nicht erteilt hat und darüber hinaus wegen teilweisen Fehlens von Unterlagen behauptet, diesen letzteren Anspruch überhaupt nicht genau berechnen zu können, einigt er sich mit Herrn Z, daß er DM 10.000,-- an Herrn Z schuldet. ...."

Hinsichtlich dieser Absprache hat die Strafkammer in dem bereits erwähnten Strafverfahren angenommen, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger auch diese dem Beklagten abgenötigt habe. Es sei dem Kläger auch nicht zu widerlegen, daß ihm gegen den Beklagten eine Forderung von 10.000,-- DM und mehr sowie Gehaltsforderungen zustünden.

4. Unter Bezugnahme auf den Vertrag vom März 1955 und die Vereinbarung vom 14. Oktober 1959 hat der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 10.000,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 300,-- DM seit dem 29. Januar 1960,



aus weiteren 300,-- DM seit dem 10. Februar 1960 sowie aus weiteren 9.400,-- DM seit dem 14. April 1960 verlangt. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, für den vom Kläger verfolgten Anspruch seien die Gerichte für Arbeitssachen sachlich nicht zuständig, weil zwischen den Parteien kein Arbeits-, sondern ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe, dessen Hauptzweck die Verteilung der Gebühren aus den vom Kläger vermittelten Mandaten gewesen sei, die den größten Teil des Umsatzes der Kanzlei des Beklagten ausgemacht hätten. In der Sache selbst hat der Beklagte geltend gemacht, der Vertrag vom März 1955 und die Vereinbarung vom 14. Oktober 1959 seien nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Er hat behauptet, die Vereinbarung vom 14. Oktober 1959 sei ihm vom Kläger ebenfalls abgenötigt worden, weil er sie in einer vom Kläger veranlaßten psychischen Zwangslage und unter dem Druck der Androhung von Schlägen abgeschlossen habe. Deshalb sei sie von ihm auch angefochten worden. Außerdem hat er erklärt, er rechne mit angeblichen Gegenforderungen gegen etwaige Ansprüche des Klägers auf.

5. In den beiden Vorinstanzen ist der Beklagte unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das Ziel der Klageabweisung weiter.

#### Entscheidungsgründe:

I. In p r o z e s s u a l e r B e z i e h u n g ergibt sich folgendes:

Nachdem der Beklagte in den beiden Vorinstanzen die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt hat, ist diese Frage in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. statt aller: BAG 7, 223 [233,234] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB). Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die vorliegende Klage folgt aus § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG, wonach u.a. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehören. In einem Arbeits-

- 6 -



verhältnis aber hat der Kläger zum Beklagten eindeutig gestanden, weil er nach dem Gesamtinhalt der tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf Grund des Vertrages vom März 1955 auch eine Art echte und legale Bürovorsteher-tätigkeit für den Beklagten ausgeübt und insoweit weisungsge-bundene Arbeit geleistet hat, wofür er mit der vorliegenden Klage Entgelt und damit Arbeitsvergütung verlangt. Soweit das Arbeitsverhältnis nichtig gewesen sein sollte, weil sich der Kläger zusammen mit dem Beklagten im untrennbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis längere Zeit hindurch anlässlich der Veruntreuungen von Mandantengeldern kriminell und illegal be-tätigt hat, und der Kläger auch für diese Tätigkeit Arbeits-vergütung verlangt, folgt die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ebenfalls aus § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG, wo-nach auch Ansprüche aus einem nichtigen Arbeitsverhältnis zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehören. Nicht anders ist die Frage der sachlichen Zuständig-keit auch insoweit zu beurteilen, als der Kläger bei seiner Gesamttätigkeit an den Einkünften des Beklagten nach näherer Maßgabe des Vertrages vom März 1955 beteiligt sein sollte und es für die Berechtigung seiner Klage auf diesen "parti-arischen" Charakter des Vertrages vom März 1959 ankommt. Insoweit ist festzustellen, daß dieser Komplex der Beziehungen der Parteien in einem untrennbaren rechtlichen und wirtschaft-lichen Zusammenhang mit dem - legalen oder illegalen - Ar-beitsverhältnis der Parteien stand und daher gemäß § 3 Abs. 1 ArbGG jedenfalls von der erweiterten sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit umfaßt wird. An der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen hat auch die Parteiabsprache vom 14. Oktober 1959 nichts geändert. Sie bezeichnet die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche als Ge-haltsansprüche und bringt damit zum Ausdruck, daß es sich bei den vom Kläger verfolgten Ansprüchen um solche handelt, die auf einem Arbeitsverhältnis beruhten oder mit ihm im Sinne von § 3 Abs. 1 ArbGG zusammenhängen. Auch wenn die Parteiabsprache vom 14. Oktober 1959 - was hier noch nicht zu entscheiden ist - selbst wiederum ganz oder teilweise



nichtig sein sollte, würde sich daraus nichts gegen die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen herleiten lassen. Denn wenn aus § 2 Abs. 1 Ziffer 2, § 3 Abs. 1 ArbGG hervorgeht, daß Ansprüche aus einem ganz oder teilweise nichtigen Arbeitsverhältnis sowie damit zusammenhängende Ansprüche zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehören, muß dasselbe auch für die Parteiparabrase vom 14. Oktober 1959 gelten.

II. 1. In m a t e r i e l l r e c h t l i c h e r B e - z i e h u n g hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Berechtigung des vom Kläger verfolgten Anspruches ergebe sich aus der Absprache vom 14. Oktober 1959, in der sich der Beklagte zur Zahlung des vom Kläger geforderten Betrages verpflichtet hat. Diese Absprache sei vom Beklagten auch nicht aus dem Gesichtspunkt der widerrechtlichen Drohung (§ 123 Abs. 1 BGB) gültig angefochten worden, weil in Übereinstimmung mit dem Urteil der Strafkammer F vom 10. November 1961 nicht festzustellen sei, daß der Kläger dem Beklagten die Absprache vom 14. Oktober 1959 durch Drohungen abgenötigt habe.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist indessen nicht frei von Rechtsfehlern.

2. Einen entscheidenden Rechtsfehler stellt es bereits dar, daß das Landesarbeitsgericht es völlig unterlassen hat zu prüfen, ob die Absprache vom 14. Oktober 1959 nicht schon nach §§ 134, 138 Abs. 1 BGB ganz oder teilweise nichtig ist. Dafür spricht nach den gesamten Umständen folgendes:

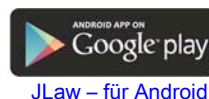
a) Nach der eigenen Annahme des Landesarbeitsgerichts - die es allerdings nur im Rahmen seiner Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen geäußert hat - ist bereits der Vertrag vom März 1955 teilweise nichtig. Denn das Landesarbeitsgericht sagt, es sei anzunehmen, daß der Kläger bei Vertragsabschluß die Notlage des Beklagten ausgenutzt und sich durch die vereinbarte Gebührenbeteiligung unangemessen hohe Vergütungen habe versprechen lassen, also im Sinne von § 138 Abs. 2. BGB wucherisch gehandelt habe.



b) Diesem aus § 138 Abs. 2 BGB sich ergebenden und durchaus zutreffenden Gesichtspunkt hat das Landesarbeitsgericht in seinen dann folgenden rechtlichen Überlegungen kein weiteres Gewicht mehr beigelegt. Es nimmt an, der Beklagte würde den Kläger auch ohne die in dem Vertrag vom März 1955 genannte nichtige Gebührenbeteiligung zu einem monatlichen Nettogehalt von 400,-- DM eingestellt haben, um auf diese Weise die Mandate vermittelt zu erhalten, die in der Folgezeit den größten Teil des Umsatzes der Kanzlei des Beklagten ausmachten. Deshalb sei nach § 139 BGB davon auszugehen, daß zwischen den Parteien ein monatliches Nettogehalt des Klägers von 400,-- DM gültig vereinbart worden wäre, wenn sie die aus § 138 Abs. 2 BGB sich ergebende Nichtigkeit in Betracht gezogen hätten.

c) Dabei übersieht aber das Landesarbeitsgericht, daß mit dieser Abstellung auf § 139 BGB über die Gültigkeit des Vertrages für die Zeit vom März 1955 bis Ende 1958 noch nichts Endgültiges gesagt ist:

In tatsächlicher Beziehung ist nämlich nach den Feststellungen des gegen beide Parteien ergangenen Strafurteils für die Zeit ab Ende 1956 bis Ende 1958 davon auszugehen, daß in dieser Zeit beide Parteien wegander damals für sie beide gegebenen wirtschaftlichen Notlage einen ganz erheblichen Teil ihrer Tätigkeit darauf verwendet haben, nach und nach Mandantengelder in Höhe von rund 10.000,-- DM zu veruntreuen, diese Veruntreuungen einzuleiten, gegen Entdeckung zu verschleiern und sich über die Verteilung der veruntreuten Gelder auseinanderzusetzen. Bei einem solchen Sachverhalt mußte jedoch das Landesarbeitsgericht rechtlich folgendes in Betracht ziehen: Auch ein legal begründetes Arbeitsverhältnis, das sich nach seiner Begründung im engen oder - wie hier - untrennbaren Zusammenhang mit echten - legalen - Arbeitsaufgaben im Laufe der Zeit nach und nach teilweise illegalen und strafbaren Zielen widmet, wird dadurch sowohl nach § 134 BGB wie auch nach § 138 Abs. 1 BGB jedenfalls insoweit nichtig, als die gemeinsame Tätigkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorsätzlich illegal und nach dem allgemeinen Strafrecht verbotene und mit



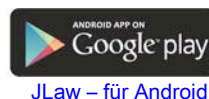
Strafe bedrohte Zwecke verfolgt. Auf eine solche teilweise Nichtigkeit kann sich der Arbeitgeber, hier der Beklagte, auch heute noch berufen. Zwar ist für das Arbeitsrecht in der Lehre und auch insbesondere von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Grundsatz anerkannt, bei Arbeitsverhältnisse könne die Nichtigkeit eines Arbeitsvertrages nicht mit sogenannter *ex-tunc*-Wirkung, sondern nur mit sogenannter *ex-nunc*-Wirkung vom Arbeitgeber geltend gemacht werden (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, 1959, § 32 S. 166 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, Band 1, 3. Aufl., 1961, § 19 IV, S. 172 ff.; BAG vom 15. November 1957 - 1 AZR 189/57 - BAG 5, 58 [65,66] = AP Nr. 2 zu § 125 BGB; BAG vom 5. Dezember 1957 - 1 AZR 594/56 - BAG 5, 159 [161] = AP Nr. 2 zu § 123 BGB; BAG vom 19. Juni 1959 - 1 AZR 565/57 - BAG 8, 47 [50] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Doppelarbeitsverhältnis; BAG vom 29. Januar 1960 - 1 AZR 200/58 - BAG 9, 1 [6] = AP Nr. 12 zu § 123 GewO; BAG vom 10. März 1960 - 5 AZR 426/58 - AP Nr. 2 zu § 138 BGB, BAG vom 15. März 1960 - 1 AZR 464/57 - AP Nr. 9 zu § 15 AZO; BAG vom 31. März 1960 - 5 AZR 443/57 - BAG 9, 147 [153] = AP Nr. 17 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG vom 8. Dezember 1960 - 5 AZR 304/58 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Wegezeit [Ziffer 1 der Gründe]; BAG vom 13. März 1961 - 2 AZR 509/59 - BAG 11, 51 [56] = AP Nr. 6 zu § 15 SchwBeschG; BAG vom 7. Juni 1961 - 4 AZR 120/60 - AP Nr. 108 zu § 1 TVG Auslegung; BAG vom 7. Dezember 1961 - 2 AZR 12/61 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis; BAG vom 3. Mai 1962 - 2 AZR 451/61 - AP Nr. 23 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [Ziffer III d der Gründe: a.E.]; BAG vom 16. August 1962 - 5 AZR 505/61 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis [Ziffer III 4 der Gründe]; LAG Bremen vom 29. Juli 1959 - I Sa 60/59 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Anlernverhältnis). Dieser Grundsatz kann jedoch nicht gelten, wenn die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages auf einem vorsätzlichen Verstoß gegen allgemeine, für jedermann gültige Strafgesetze und damit auf einem Verbot des Bestehens eines derartigen Ar-



beitsverhältnisses überhaupt beruht. Wollte man gegenteiligen Erwägungen folgen, so würde sich das unhaltbare Ergebnis ergeben, daß nach solchem allgemeinem Strafrecht strafwürdige Rechtsbrecher für ihre von der allgemeinen Strafrechtsordnung verbotene und mit Strafe bedrohte Tätigkeit vor den staatlichen Gerichten zivilrechtlichen Schutz fänden. Eine solche Ansicht würde zu einer Negation der rechtssichernden Allgemein- aufgaben einer jeden Gerichtsbarkeit führen und einer sachlichen Begünstigung des Rechtsbrechers durch die Gerichtsbarkeit nahekomen. Eine solche unhaltbare Ansicht wird auch, soweit ersichtlich, in der Lehre nicht vertreten (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, aaO, § 32 IV 3 S. 177; Simitis, Die faktischen Vertragsverhältnisse, 1957, S. 405 zu Fußnoten 59, 60).

d) Demnach mußte das Landesarbeitsgericht für das Vertragsverhältnis der Parteien in Betracht ziehen, daß es teilweise ein legales und gültiges Arbeitsverhältnis war und teilweise zu einem illegalen, unheilbar nichtigen Arbeitsverhältnis geworden ist. Legal und gültig war das Arbeitsverhältnis insoweit, als der Kläger von der Rechtsordnung gebilligte Bürovorstehertätigkeit geleistet hat; illegal war es insoweit, als der Kläger gemeinsam mit dem Beklagten im untrennbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in der Zeit von Ende 1956 bis Ende 1958 vorsätzlich seine Arbeitskraft auf strafbare Veruntreuungen von Mandantengeldern verwendet hat.

Bei einer solchen Rechtslage konnte der Kläger dann nur für seine legale, nicht für seine illegale Tätigkeit Vergütung verlangen. Deshalb konnte er für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 31. Dezember 1955 möglicherweise nur monatlich 50,-- DM (vgl. § 2 des Vertrages vom März 1955) und für die Zeit ab 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1958 monatlich 400,-- DM netto (vgl. § 6 des Vertrages vom März 1955) als Arbeitsvergütung beanspruchen, wenn seine für den Beklagten erbrachte l e g a l e Tätigkeit eine solche Vergütung nach den Maßstäben des § 612 Abs. 2 EGB verdiente. Nicht kann er für seine illegalen Machenschaften auch noch Arbeitsvergütung beanspruchen.



e) Unter diesen Umständen ist aber auch die Absprache vom 14. Oktober 1959 in ihrer Rechtsgültigkeit jedenfalls zweifelhaft.

Als gültig könnte sie nur dann in Betracht kommen, wenn die Parteien darin bewußt nur eine Abgeltung der l e g a - l e n Tätigkeit des Klägers geregelt hätten.

Wollten die Parteien in der Absprache vom 14. Oktober 1959 dagegen auch die i l l e g a l e Tätigkeit des Klägers mit abgelden, dann müßte die Absprache vom 14. Oktober 1959 insoweit als nichtig angesehen werden, als in ihr teilweise auch Vergütungen für die i l l e g a l e Tätigkeit enthalten sind. Denn §§ 134, 138 Abs. 1 BGB verbieten es auch, einem Rechtsbrecher für eine illegale Tätigkeit, wie sie hier in Rede steht, nachträglich rechtsverbindlich eine Vergütung zuzusagen.

Möglicherweise ist die Absprache vom 14. Oktober 1959 aber auch noch aus einem weiteren Grunde ungültig: Bei der Absprache vom 14. Oktober 1959 sind nach den Gesamtumständen die Parteien ganz offensichtlich davon als feststehend ausgegangen, daß der Kläger in jedem Fall - trotz seiner erheblich kriminellen Tätigkeit - ein monatliches Entgelt von 50,-- DM für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 31. Dezember 1955 (450,-- DM) sowie ein monatliches Gehalt von 400,-- DM netto, somit drei Jahresbeträge von 4.800,-- DM = 14.400,-- DM, für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1958 beanspruchen könne. Nur so erklärt sich die in der Absprache vorgenommene Bezifferung seiner Gehaltsansprüche auf "rund 15.000,-- DM" (vgl. Ziffer 1 der Absprache vom 14. Oktober 1959). Diese Rechtslage traf aber nicht zu, weil der Kläger - wie ausgeführt - nur für seine l e g a l e, nicht jedoch für i l l e g a l e Tätigkeit eine Arbeitsvergütung von 50,-- DM bzw. 400,-- DM monatlich verlangen konnte. Für einen solchen Fall fehlte dann aber die Vergleichsgrundlage, von der die Parteien bei Abschluß der Absprache als feststehend ausgingen. Vergleichsgrundlage kann auch eine Rechtslage sein (vgl. statt aller: Palandt, BGB, 72. Aufl., 1963, § 779 BGB Anm. 5 a mit weiteren Nachweisen). Dann muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß die Parteien bei Kenntnis der



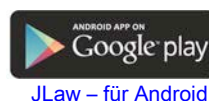
wahren Rechtslage nur über Gehaltsansprüche des Klägers gestritten und sich verglichen hätten, die einen - wesentlich - geringeren Umfang hatten, als der Kläger damals dem Beklagten gegenüber geltend machte. Damit wäre die Absprache vom 14. Oktober 1959 dann aber nach § 779 Abs. 1 BGB ungültig.

f) Auf der erörterten Nichtberücksichtigung der §§ 134, 138 Abs. 1, § 779 Abs. 1 BGB beruht das angefochtene Urteil schon deshalb im Sinne von §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO, weil es möglich erscheinen muß, daß bei Beachtung der sich daraus ergebenden, soeben erörterten Gesichtspunkte das Landesarbeitsgericht der Klage nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfange hätte entsprechen können. Das macht, da der Senat die tatsächlichen Verhältnisse nicht selbst beurteilen kann, die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig. Zu einer Verweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts als die bisherige, wie sie der Beklagte unter Berufung auf § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO hilfsweise beantragt hat, sieht der Senat jedoch keinen Anlaß.

3. Für die fernere Behandlung der Sache seien dem Landesarbeitsgericht noch folgende Hinweise gegeben:

a) Die Frage, inwieweit der Kläger einerseits legale und daher vergütungsfähige und andererseits illegale und insoweit nicht vergütungsfähige Arbeit geleistet hat, wird das Landesarbeitsgericht bei der völligen Verworrenheit der Gesamtverhältnisse am zweckmäßigsten unter Zuhilfenahme von § 287 ZPO beurteilen (vgl. BAG vom 30. Juni 1961 - 1 AZR 206/61 - BAG 11, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch; BAG vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur [Ziffer IV 2 der Gründe]; BAG vom 14. Dezember 1962 - 1 AZR 188/61 - AP Nr. 1 zu § 287 ZPO).

b) Sollte es für das weitere Verfahren noch darauf ankommen, inwieweit der Beklagte die Parteiabsprache vom 14. Oktober 1959 nach § 123 Abs. 1 BGB wegen rechtswidriger Drohung anfechten konnte, wird das Landesarbeitsgericht nicht, wie bisher, an den vom Beklagten erbotenen Beweisen für seine von ihm behauptete psychische Zwangslage vorbeigehen können. Das Gesamtbild der Beziehungen der Parteien erhält seine Prägung



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Röglin Dr. Paetsch

